

ZH_OBERGERICHT VB160016 vom 6. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB160016

FR: ZH_OBERGERICHT VB160016 du 6 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT VB160016 del 6 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. Februar 2016 erhob der Beschwerdeführer bei der Vorinstanz eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Friedensrichteramt Illnau-Effretikon ZH (act. 5/1). Daraufhin setzte ihm die Vorinstanz mit Zirkularbeschluss vom 10. Februar 2016 Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (act. 5/4). Nachdem dem Beschwerdeführer diesbezüglich eine Fristerstreckung gewährt worden war (vgl. act. 5/12), stellte er am 21. März 2016 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (act. 5/14). Mit Verfügung vom

E. 1.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 106 ZPO, § 20 GebV OG). Entschädigungen sind keine zu entrichten.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt, das Bezirksgericht Pfäffikon habe ihm eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Hierfür besteht ausgangsgemäss kein Anspruch. 2. Die Verwaltungskommission entscheidet als zweite Aufsichtsbehörde letztinstanzlich über Aufsichtsbeschwerden. Ein kantonales Rechtsmittel dagegen besteht nicht (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 84 N 1 und N 3). Vorbehalten bleibt das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht. Es wird beschlossen:

E. 5

Die Akten des Verfahrens BA160003-H der Vorinstanz wurden beigezogen (vgl. act. 4 und act. 5/1-34), ebenso jene des obergerichtlichen Verfahrens VB160013-O (act. 6/1-9). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. 1. Zuständig für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist in Anwendung von § 48 GOG das Obergericht des Kantons Zürich. Intern obliegt die Zuständigkeit der Verwaltungskommission, welche gemäss § 80 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 84 GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts vom 3. November 2010 (LS 212.51) die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten Gerichte ausübt und damit Rechtsmittelinstanz bezüglich Verfahren betreffend Aufsichtsbeschwerde ist. 2. Der Beschwerdeführer begründet seine Beschwerde sinngemäss damit, mit Eingabe vom 27. Juni 2016 habe er beim Obergericht des Kantons Zürich bereits eine Beschwerde eingereicht. In dieser Angelegenheit habe er noch keinen Entscheid erhalten, weshalb der Entscheid des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 26. Juli 2016 nicht rechtsgültig sei (act. 2). 3. Nach § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 325 Abs. 1 ZPO hat die Aufsichtsbeschwerde keine aufschiebende Wirkung. Sie erweist sich insoweit als ausserordentliches Rechtsmittel. Das Fehlen des Suspensiveffekts hat zur Folge, dass der angefochtene Entscheid trotz des hängigen Rechtsmittelverfah-

- 4 - rens rechtskräftig wird und vollstreckt werden kann (vgl. Botschaft ZPO, S. 7378; Freiburghaus/Afheldt in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 325 N 3). Daraus folgt, dass der Entscheid so lange als zutreffend gilt, als er durch die Rechtsmittelinstanz nicht aufgehoben wird. Auf ausdrückliches Gesuch hin kann der Aufsichtsbeschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, sofern die Anfechtung nicht von vornherein als unbegründet erscheint und die gesuchstellende Person an der Erteilung der aufschiebenden Wirkung ein wesentliches Interesse nachzuweisen vermag (Hauser/Schweri/Lieber, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010, Zürich/Basel/Genf 2012, § 83 N 19). Ein solches Gesuch um aufschiebende Wirkung hat der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor Obergericht, Verfahrensnummer VB160013-O, nicht gestellt (act. 6/1). Der Beschluss des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 31. Mai 2016 betreffend Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und Ansetzung einer Frist zur Leistung des Kostenvorschusses trat damit trotz des hängigen Beschwerdeverfahrens am Obergericht in Rechtskraft. Zwar ist das Abwarten des Beschwerdeentscheides durch die Vorinstanz die Regel (vgl. § 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 327 Abs. 1 ZPO). Dennoch ist es aus aufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn das Bezirksgericht Pfäffikon sein Verfahren während des pendenten obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens, von welchem es im Übrigen bis zum 26. Juli 2016 keine Kenntnis gehabt haben dürfte (act. 6/4), fortführte und nach dem Nichteingang des Kostenvorschusses innert Frist (act. 5/27/1) das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid abschloss, durfte es doch in diesem Zeitpunkt von der formellen Rechtskraft des Beschlusses vom 31. Mai 2016 ausgehen. Für den Fall, dass die Aufsichtsbeschwerde gutgeheissen worden wäre, hätte dies zwar zur Aufhebung des Beschlusses des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 26. Juli 2016 geführt (BK ZPO-Sterchi, Bern 2012, Art. 325 N 1). Dieser Fall trat vorliegend indes nicht ein. Das Vorgehen des Bezirksgerichts Pfäffikon ist damit nicht zu beanstanden, mit der Folge, dass sich die Aufsichtsbeschwerde als unbegründet erweist und abzuweisen ist.

- 5 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.